

18. X. 1917

918
95

Neuere Kriegsunterstützung der öffentlichen Beamten.

Dem eingebrachten Gesetzentwurf über die neuerliche Kriegsunterstützung der im öffentlichen Dienste stehenden Angestellten entnehmen wir die folgenden wesentlicheren Details:

Die neuere Kriegsunterstützung wird denjenigen Angestellten flüssig gemacht, die am 1. November 1917 im aktiven Dienst standen oder nach dem 1. November in den aktiven Dienst traten. Die Unterstützung erhalten die Beamten von der 2.—11. Gehaltsklasse (mit Ausnahme der Minister), die Obergesvane und der Oberbürgermeister der Hauptstadt, die Polizei-Zivilkommissäre, die Beamten der staatlichen Eisenwerke und Kohlengruben, die Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten, das Lehrpersonal der landwirtschaftlichen Volksschulen und der staatlichen Elementarschulen, die staatlichen Praktikanten, die Professurkandidaten bei den staatlichen Gewerbeschulen, die Professoren, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Bürger- und Elementarschulen, Präparanden, die mit Monatsgehalt angestellten Beamten der staatlichen Eisenfabriken und Kohlenbergwerke, jene Beamten, die wohl in keine Gehaltsklasse eingereiht sind, aber im Sinne des G. N. 9:1917 auf die Familienzulage Anspruch haben, die staatlichen Kindergärtnerinnen, die staatlichen Unterbeamten und Diener, das Wachpersonal der Grenzpolizei, die Mannschaft der L. ung. Finanzwache, die Unterbeamten und Diener der staatlichen Eisenfabriken und Kohlenbergwerke, die in die C-Tabelle rangierenden Post-, Telegraphen- und Telephonangestellten, die Ko-

mitatsbeamten der Gehaltsklassen 6—11, die Beamten der Komitatskrankenhäuser, die Komitatspraktikanten, Komitats-Bezirkskommissäre, die Komitats-Unterbeamten und Diener, die in die Tabelle A rangierenden Angestellten der Staatsbahnen, die Lehrer- und Lehrerinnen der Staatsbahnen, die Praktikanten und mit Monatsgehalt angestellten Beamten mit Ausnahme der mit Monatsgehalt angestellten Manipulantinnen, die in die B-Tabelle rangierenden Angestellten der Staatsbahnen, die Gemeinde- und Kreisärzte, die Gemeinde- und Kreis-Tierärzte, die Gemeinde-Ingenieure und die in den Spitälern der Großgemeinden mit systemisiertem Gehalt verwendeten Ärzte, die Lehrer und Lehrerinnen der staatlich subventionierten konfessionellen Schulen, die Gemeinde- und Kreisnotäre, die Beamten-qualifikation besitzenden Staatsbahn-Diurnisten, die Komitatsdiurnisten, die als Amtsdienner bei den Staatsbahnen verwendeten Tagelöhner, die staatlichen und Komitats-Begräber.

Unter denselben Gesichtspunkten wie die staatlichen Angestellten fallen die Angestellten des Baurates, der staatlichen Fonds und Fundationen.

Die Kriegsunterstützung beträgt im Allgemeinen 100 Prozent des Gehalts, sofern diese Bezüge 1400 Kronen nicht überschreiten. Bei Bezügen über 1400 K. bis inklusive 6000 Kronen beträgt die Unterstützung:

Wenn die Jahressumme des Gehalts nicht mehr als 1600 K. ist 1500 K., mehr als 1600 K., aber nicht mehr als 1800 K. 1600 K., mehr als 1800 Kronen, aber nicht mehr als 2000 K. 1700 K., mehr als 2000 K., aber nicht mehr als 2200 K. 1800 K., mehr als 2200 K., aber nicht mehr als 2800 K., aber nicht mehr als 3000 K. aber nicht mehr als 2600 K. 2000 K., mehr als 2600 K., aber nicht mehr als 2800 K. 2100 K., 2200 K., mehr als 3000 K., aber nicht mehr als 3200 K. 2300 K., mehr als 3200 K., aber nicht mehr als 3400 K. 2400 K., mehr als 3400 K., aber nicht mehr als 3600 Kronen 2500 Kronen, mehr als 3600 Kronen, aber nicht mehr als 4000 Kronen 2600 Kronen, mehr als 400 Kronen, aber nicht mehr als 4400 K. 2700 K., mehr als 4400 K., aber nicht mehr als 4800 K. 2800 K., mehr als 4800 K., aber nicht mehr als 5400 K. 2900 K., mehr als 5400 Kronen, aber nicht mehr 6000 K. 3000 K.

Wenn die Bezüge 6000 K., aber nicht 9600 K. überschreiten, 50 Prozent, wenn sie 9600 K. überschreiten, 4800 K.

Ein weiterer Paragraph stellt die minimalen Unterstützungen fest, die nach den Jahresbezügen zwischen 300 und 1200 K. variieren. — Die neuere Kriegsunterstützung wird in Monatsraten und zwar bis Ende Dezember 1918 flüssig gemacht. — Die provisorisch pensionierten, aber aus Dienstesrückichten zur Dienstleistung einberufenen Angestellten werden vom Gesichtspunkte der Kriegsunterstützung als im aktiven Dienste stehend betrachtet. — Die Kriegsunterstützung ist steuerfrei.